



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Bezirksvertretung Chorweiler	04.11.2010	TOP
-------------------------------------	-------------------	------------

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schweinegülletransporte durch Roggendorf / Thenhoven

Unter Hinweis auf den Vorfall am 06.09.2010, bei dem es zu einem Austritt von Schweinegülle auf der Berrischstraße in Köln-Roggendorf kam, wurden in einer gemeinsamen Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen folgende Fragen gestellt:

1. Warum führte der Fahrweg des Transporters durch die Ortschaft Roggendorf/Thenhoven nach Pulheim und warum wurde nicht die Umgehungsstraße genutzt?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass keine unnötigen Ortsdurchfahrten von Gefahrgut- oder Gülletransportern, auch durch Wasserschutzgebiete, erfolgen? Wie wird dieses überwacht und welche weiteren Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um ähnliche Vorfälle wie am 06.09.2010 zu vermeiden?
3. Nach Pressemitteilungen ist das Glas einer Kontrollanzeige geplatzt. Wodurch ist dieses Platzen verursacht? Wie oft und wie nachhaltig werden technische Einrichtungen eines solchen Transportes geprüft?
4. Welche Sicherheitsmaßnahmen werden Gefahren abwehrend für solche Transporte ergriffen?
5. Welche Maßnahmen zur Schadensregulierung und Unterstützung der Betroffenen wurden von Seiten der Stadt Köln bereits durchgeführt und welche weiteren Maßnahmen wird die Stadt Köln noch ergreifen? Wie sieht vor allem die Unterstützung durch die Stadt Köln, die Ansprüche der Anwohner gegenüber dem ausländischen Transportunternehmen geltend zu machen, konkret aus?

In der Sitzung am 23.09.2010 wurde von Herrn Bezirksvertreter Kircher die Frage gestellt,

ob die Möglichkeit besteht, die Ortschaft für Schwerverkehr oder zumindest für Schwerverkehr mit Gefahrstoffen zu sperren, da seit Einrichtung der Umgehungsstraße nicht mehr durch den Ort gefahren werden muss. Des Weiteren wurde durch Frau Nesseler-Komp, Ratsmitglied, ergänzt, dass es sich bei diesem Bereich um Wasserschutzgebiet handelt und somit eine Durchfahrt eigentlich doch nicht erlaubt sein dürfte. Zudem würde sie interessieren, wo der Transporter genau hin wollte.

Die Verwaltung beantwortet die Anfragen wie folgt:

Gülle ist kein Gefahrgut im Sinne der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Für die Berrischstraße besteht kein LKW-Durchfahrtsverbot. Der Fahrer des Gülle-Transporters hat daher nicht ordnungswidrig gehandelt, indem die Fahrtroute A 57 / Umgehungsstraße (L 183n) / Straberger Weg / Baptiststraße / Berrischstraße gewählt wurde. Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Gülle aus den Niederlanden sollte nach Pulheim-Orr transportiert und dort für die zulässige landwirtschaftliche Düngung eingesetzt werden. Der Fahrer hat nach seinen Angaben in das Navigationsgerät die Ortsangabe „Pulheim – K 9“ eingegeben und wurde dann von der Ausfahrt Köln-Worringen der A 57 über Umgehungsstraße, Straberger Weg und Baptiststraße zur Berrischstraße geleitet.
2. Wie bereits dargestellt, handelte es sich nicht um einen Gefahrguttransport. Der Ort der Havarie befindet sich – im Gegensatz zur Autobahnanschlussstelle – auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Durch die Einrichtung der Umgehungsstraße hat sich der LKW-Verkehr in Roggendorf / Thenhoven erheblich verringert. Bei dem noch auftretenden LKW - Verkehr handelt es sich meist um Lieferverkehr und um Lastkraftwagen, die auf Grund fehlerhafter Navigationsgeräte oder falscher Angaben in die Ortschaft fahren. Weder der Polizei noch dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik sind Gefahren- oder Unfallhäufungen mit Lastkraftwagen im Bereich Roggendorf / Thenhoven bekannt. Aus verkehrstechnischer Sicht sieht die Verwaltung keine Veranlassung, diesen Bereich für Schwerverkehr mit VZ 253 StVO "Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t" oder für Schwerverkehr mit Gefahrstoffen mit VZ 261 StVO "Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern" zu sperren. Bei Einrichtung einer Sperrung für LKW muss der Anliegerverkehr berücksichtigt werden, so dass das VZ 253 StVO mit der Zusatzbeschilderung 1020-30 StVO "Anlieger frei" versehen werden muss. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß kein geeignetes Mittel, um den LKW-Verkehr aus dem Ort fernzuhalten. Die Beschilderung würde zwar die Zufahrt der LKW beschränken, die ernsthaft ein Grundstück in diesem Bereich aufsuchen wollen, maßgebend für die Einfahrt in einem "Anliegerbereich" ist jedoch die gewollte Beziehung zu einem Anliegergrundstück. Da die Rechtsprechung in dieser Hinsicht eine sehr weite Auslegung entwickelt hat, scheidet eine wirksame Verkehrsüberwachung seitens der Polizei aus.

Bereits in der Vergangenheit wurde ein LKW-Durchfahrtsverbot auf der Verbindung Blumenbergsweg / Bruchstraße von der L 183 (St.-Tönnis-Straße) im Norden bis zur Mercatorstraße im Süden beantragt. Aufgrund der Klassifizierung dieses Streckenabschnitts als L 43 sah die Verwaltung keine Möglichkeit dort ein LKW - Durchfahrtsverbot zu realisieren.

3. Nach den Angaben des Fahrers soll tatsächlich das Glas einer Kontrollöffnung ge-

platzt sein. Die Stellungnahme über die genaue Ursache der Leckage durch den niederländischen Versicherer steht noch aus. Sobald die Ursache zweifelsfrei feststeht, wird die Verwaltung die Bezirksvertretung unterrichten. Ähnliche Vorfälle hat es bisher weder im Stadtgebiet Köln noch insgesamt in Nordrhein-Westfalen nach den eingeholten Auskünften des Verkehrsministeriums und der Landwirtschaftskammer NRW gegeben.

4. Da es sich nicht um einen Gefahrguttransport handelte, können für derartige Fälle keine Sicherheitsmaßnahmen ins Auge gefasst werden.
5. Die Schadensregulierung erfolgt durch ein in Köln ansässiges Assekuranz-Unternehmen. Probleme bei der Schadensfeststellung und Schadensregulierung sind bisher hier nicht bekannt geworden.